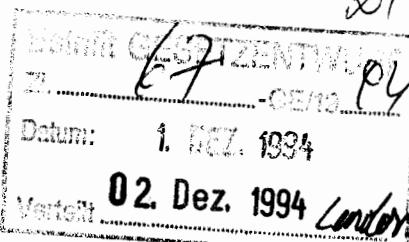


15/SN-401/ME

Präs. 1615-6/94

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlamentsgebäude

W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebühren- gesetzes (EWIV-Ausführungsge setz - EWIVG)

Ich beehe mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom Begutachtungssenat I am 28. November 1994 beschlossenen Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien, am 30. November 1994

Dr. Steininger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:  
*J*

Präs. 1615-5/94

Der Begutachtungssenat I des Obersten Gerichtshofes hat in der Sitzung am 28. November 1994 zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 26. September 1994, GZ 10.070A/16-I.3/1994 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV-Ausführungsgesetz - EWIVG) folgende

### S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Da die Republik Österreich aufgrund des mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichtet ist, binnen zwei Jahren auch die Verordnung Nr 2137/85 des Rates (der Europäischen Gemeinschaften) vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) durchzuführen, kann gegen den vorgelegten Entwurf eines österreichischen EWIV-Ausführungsgesetzes kein grundsätzlicher Einwand erhoben werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

**Zu Art I:**

**Zur Überschrift:**

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gliedert sich in 5 Artikel, für die folgende Überschriften vorgesehen sind:

Art I EWIV-Ausführungsgesetz,  
 Art II Änderungen des Firmenbuchgesetzes;  
 Art III Änderungen des Rechtspflegergesetzes,  
 Art IV Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes,  
 Art V Inkrafttreten, Vollziehungsklausel.

Die Überschrift des Art I, bei dem es sich nur um einen Teil des Bundesgesetzes handelt, sollte daher nicht mit dessen Kurzbezeichnung "EWIV-Ausführungsgesetz" völlig übereinstimmen, sondern sich von dieser etwa durch die Beifügung "im engeren Sinn" unterscheiden.

Zu § 1:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (S 25) wird zutreffend ausgeführt, daß die EWIV bereits seit 1. Jänner 1994 (auch) Teil des innerstaatlichen (österreichischen) Rechts ist. Satz 1 des Abs 1 erscheint daher überflüssig. Er ist auch nicht ganz richtig, weil die Verordnung Nr 2137/85 selbstverständlich nicht nur für eine EWIV mit Sitz im Inland (Österreich) gilt. Abs 1 könnte etwa lauten:

"Soweit die Verordnung ... keine Regelung enthält, sind auf eine EWIV mit Sitz in Österreich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, ergänzend entsprechend die für offene Handelsgesellschaften geltenden österreichischen Bestimmungen anzuwenden."

Zu § 2:

Daß die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz sachlich ua zur Führung des Firmenbuchs zuständig sind, ergibt sich bereits aus § 120 Abs 1 Z 1 JN. Im Satz 2 wäre auf § 120 Abs 2 und 3 JN zu verweisen.

Abs 1 Satz 1 sollte deshalb in Anlehnung an § 106 Abs 1 HGB lauten: "Die EWIV ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk" - § 120 Abs 2 JN spricht vom Sprengel - "sie ihren im Gründungsvertrag genannten Sitz hat, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden."

Zu § 4:

Die EB führen auf S 30 zutreffend aus, daß Art XXIII Abs 15 BG über das Firmenbuch ... BGBI 1991/10, wonach Eintragungen über ... Personengesellschaften des Handelsrechts ..., die in der Datenbank des Firmenbuchs vorgenommen wurden, als bekanntgemacht gelten und nicht veröffentlicht werden müssen, durch Art 8 Verordnung Nr 2137/85 verdrängt werden. Es wäre daher zu überlegen, durch einen weiteren Abs klarzustellen, daß der zit Gesetzesartikel für eine EWIV nicht gilt.

Zu § 5:

Die Formulierung des Abs 1 ist dem § 5 Abs 1 Satz 1 und 2 GmbHG nachgebildet. Wie dort könnte daher im Satz 1 statt vom "Gegenstand der Vereinigung" vom "Gegenstand(e) des Unternehmens" gesprochen werden. Die Wörter "der Vereinigung" im Abs 2 könnten entfallen.

Zu § 8:

Im Hinblick auf Art 19 Abs 3 Verordnung Nr 2137/85, wonach der Gründungsvertrag oder, falls dieser keine dahingehenden Bestimmungen enthält, ein einstimmiger Beschuß der Mitglieder die Bedingungen für die ... Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer festlegt, erscheint eine Festlegung diesbezüglicher Entlassungsbedingungen durch den innerstaatlichen (österreichischen) Gesetzgeber problematisch.

Die Notbestellung von Geschäftsführern durch das Gericht - etwa im Sinn des § 15 a GmbHG - wäre zu überlegen.

Zu § 9:

Durch Einfügen der Wortfolge "mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses" zwischen "dieses" und "aus" könnte der Zeitpunkt des Ausscheidens des in Konkurs geratenen Mitgliedes klargestellt werden.

Zu § 11:

Diesbezüglich wäre die ergänzende Anwendung der für die Liquidation der OHG geltenden eingehenden Bestimmungen der

§§ 146 ff HGB zu erwägen. Entgegen den Ausführungen auf Seite 33 der Erläuterungen kann § 145 HGB nicht uneingeschränkt zur Anwendung kommen, weil Art 35 Abs 1 der Verordnung nur die Abwicklung als Folge der Auflösung der Vereinigung nennt. Nach § 146 Abs 1 leg cit erfolgt die Liquidation ohnehin nur dann durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren, sofern sie nicht durch Beschuß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist. Falls die Gesellschafter die Abwicklung durch die Geschäftsführer wünschen, können sie dies im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschuß festlegen. Art 7 lit g Verordnung Nr 2137/85 erwähnt übrigens ausdrücklich die Hinterlegung aller Urkunden und Angaben, welche die Bestellung des oder der in Art 35 dieser Verordnung genannten Abwickler(s) der Vereinigung betreffen.

Im Hinblick auf die in den Art 31 Abs 2 und 32 Abs 2 und 3 der Verordnung vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen wäre eine Klarstellung des zuständigen Gerichtes und des von diesem anzuwendenden Verfahrens zu erwägen (vgl § 102 GmbHG).

Die Art II, III, IV und V geben keinen Anlaß zu Änderungsvorschlägen.

Wien, am 28. November 1994